

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26918 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Mietspiegelrechts
(Mietspiegelreformgesetz – MsRG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/15264 –

Authentische Vergleichsmieten durch jahresaktuelle Mietspiegel

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Bedeutung der ortsüblichen Vergleichsmiete und ihres wichtigsten Darstellungsinstruments, des Mietspiegels, insbesondere in Ballungsräumen stetig zunehme. In jüngerer Zeit sei jedoch in gerichtlichen Verfahren wiederholt bezweifelt worden, ob der Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden sei. Mietspiegel seien zur Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete und als Orientierungshilfe für Vermieter und Mieter alternativlos, die erhobenen Stichproben ohne eine gute Datengrundlage aber nicht repräsentativ und damit die Qualität der Mietspiegelwerte gefährdet.

Der Gesetzentwurf habe das Ziel, die Rechtssicherheit qualifizierter Mietspiegel zu stärken, um zu gewährleisten, dass sie die ortsübliche Vergleichsmiete möglichst realitätsgetreu und differenziert abbilden. Die maßgeblichen wissenschaftlichen Grundsätze für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel sollten in einer

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Mietspiegelverordnung konkretisiert werden. Wer die Werte des Mietspiegels anzweifelt, müsse beweisen, dass dieser nicht qualifiziert sei. Den zuständigen Behörden solle die Nutzung vorhandener Daten – etwa aus dem Melderegister, bei der Verwaltung der Grundsteuer sowie aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus – erleichtert werden. Um den Rücklauf aus den Befragungen zu erhöhen und Verzerrungen durch selektives Antwortverhalten zu vermeiden, sollten Vermieter und Mieter verpflichtet werden, Auskunft über ihr Mietverhältnis und über die Merkmale der Wohnung zu erteilen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP konstatiert, dass die bislang vorgenommenen Maßnahmen zur Mietpreisbremse nicht die erwünschte Wirkung erzielt hätten. Die große Nachfrage in Ballungsgebieten führe zu hohen Mieten für die wenigen noch freien Wohnungen. Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung deshalb auffordern, einen Gesetzentwurf zur Verbesserung von Qualität und Aussagekraft von Mietspiegeln vorzulegen, der Vermieter verpflichtet, im Zuge der jährlichen Steuererklärung Angaben über die mietspiegelrelevanten Merkmale der vermieteten Wohnung zu machen, und der vorsieht, dass die erhobenen Daten anonymisiert von den Finanzbehörden an die Gemeinde weitergegeben werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26918 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15264 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26918 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 19/15264 abzulehnen.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Katharina Willkomm
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Christian Kühn (Tübingen)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Mietspiegelrechts

(Mietspiegelreformgesetz – MsRG)

– Drucksache 19/26918 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|--|
| Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Mietspiegelrechts | Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Mietspiegelrechts |
| (Mietspiegelreformgesetz – MsRG) | (Mietspiegelreformgesetz – MsRG) |
| Vom ... | Vom ... |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs | Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs |
| Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. § 558c wird wie folgt geändert: | 1. § 558c wird wie folgt geändert: |
| a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt. | b) u n v e r ä n d e r t |
| c) <i>In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.</i> | c) e n t f ä l l t |
| d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | c) Absatz 4 wird wie folgt geändert: |
| aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Wörter „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden“ ersetzt. | aa) u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|--|
| | bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: |
| | „Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind Mietspiegel zu erstellen.“ |
| bb) In Satz 2 werden die Wörter „sollen veröffentlicht werden“ durch die Wörter „sind zu veröffentlichen“ ersetzt. | cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „sollen veröffentlicht werden“ durch die Wörter „sind zu veröffentlichen“ ersetzt. |
| e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: | d) u n v e r ä n d e r t |
| „(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über den näheren Inhalt von Mietspiegeln und das Verfahren zu deren Erstellung und Anpassung einschließlich Dokumentation und Veröffentlichung.“ | |
| 2. § 558d wird wie folgt geändert: | 2. § 558d wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: |
| aa) Das Wort „ <i>anerkannten</i> “ wird <i>gestrichen und das Wort</i> „Gemeinde“ wird durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt. | aa) Das Wort „Gemeinde“ wird durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt. |
| bb) Die folgenden Sätze werden angefügt: | bb) Die folgenden Sätze werden angefügt: |
| „Entspricht ein Mietspiegel den Anforderungen, die eine nach § 558c Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung an qualifizierte Mietspiegel richtet, wird vermutet, dass er nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde. Haben die nach Landesrecht zuständige Behörde und Interessenvertreter der Vermieter und der Mieter den Mietspiegel als qualifizierten Mietspiegel anerkannt, so wird vermutet, dass der Mietspiegel wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht.“ | „Entspricht ein Mietspiegel den Anforderungen, die eine nach § 558c Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung an qualifizierte Mietspiegel richtet, wird vermutet, dass er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde. Haben die nach Landesrecht zuständige Behörde und Interessenvertreter der Vermieter und der Mieter den Mietspiegel als qualifizierten Mietspiegel anerkannt, so wird vermutet, dass der Mietspiegel anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht.“ |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt: |
| aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt. | aa) entfällt |
| bb) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch die Wörter „spätestens fünf“ ersetzt. | bb) entfällt |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|--|
| <i>cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:</i> | cc) entfällt |
| „Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anpassung nach Satz 1 und für die Neuerrstellung nach Satz 3 ist der Stichtag, zu dem die Daten für den Mietspiegel erhoben wurden. Satz 4 gilt entsprechend für die Veröffentlichung des Mietspiegels.“ | u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche | Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche |
| <i>Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</i> | Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert : |
| | 1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt: |
| | „§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] |
| | Übergangsvorschrift zum Mietspiegelreformgesetz |
| | Für Gemeinden, für die infolge der durch § 558c Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung eingeführten Pflicht erstmalig ein Mietspiegel zu erstellen ist, ist dieser bis spätestens 1. Januar 2023 zu erstellen und zu veröffentlichen. Wird für die Gemeinde in Erfüllung dieser Verpflichtung ein qualifizierter Mietspiegel erstellt, ist dieser bis spätestens 1. Januar 2024 zu erstellen und zu veröffentlichen.“ |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|---|
| | 2. Artikel 238 wird wie folgt gefasst: |
| „Artikel 238 | „Artikel 238 |
| Datenverarbeitung und Auskunftspflichten für qualifizierte Mietspiegel | u n v e r ä n d e r t |
| § 1 | |
| Erhebung und Übermittlung von Daten | |
| <p>(1) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels dürfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden bezogen auf das Gebiet, für das der Mietspiegel erstellt werden soll, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt gewordenen Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden erheben und in sonstiger Weise verarbeiten.</p> | |
| <p>(2) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels übermittelt die Meldebehörde der nach Landesrecht zuständigen Behörde bezogen auf das Gebiet, für das der Mietspiegel erstellt werden soll, auf Ersuchen die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen:</p> | |
| 1. Familienname, | |
| 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, | |
| 3. derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, | |
| 4. Einzugsdaten sowie | |
| 5. Namen und Anschriften der Wohnungsgeber. | |
| <p>Das Ersuchen kann nur alle zwei Jahre gestellt werden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dürfen die in Satz 1 genannten Daten in dem zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels erforderlichen Umfang erheben und in sonstiger Weise verarbeiten.</p> | |
| <p>(3) Die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 genannten Daten dürfen auch von Stellen verarbeitet werden, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde damit beauftragt wurden, wenn die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr</p> | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) erfolgt. | |
| (4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde und die in Absatz 3 bezeichneten Stellen haben die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, sie werden für eine Anpassung mittels Stichprobe nach § 558d Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs benötigt. Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind spätestens drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. | |
| (5) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels dürfen die Statistikstellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern sie das Statistikgeheimnis gewährleisten, von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder folgende Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus, bezogen auf das Gebiet, für das der Mietspiegel erstellt werden soll, erheben und in sonstiger Weise verarbeiten: | |
| 1. Erhebungsmerkmale für Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte: | |
| a) Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel, | |
| b) Art des Gebäudes, | |
| c) Eigentumsverhältnisse, | |
| d) Gebäudetyp, | |
| e) Baujahr, | |
| f) Heizungsart und Energieträger, | |
| g) Zahl der Wohnungen, | |
| 2. Erhebungsmerkmale für Wohnungen: | |
| a) Art der Nutzung, | |
| b) Leerstandsdauer, | |
| c) Fläche der Wohnung, | |
| d) Zahl der Räume, | |
| e) Nettokaltmiete, | |
| 3. Hilfsmerkmale: | |
| Straße und Hausnummer der Wohnung. | |
| Die Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die nach Satz 1 Nummer 3 erhobenen | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Erhebung, zu löschen. | |
| § 2 | |
| Auskunftspflichten | |
| (1) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels und zu seiner Anpassung mittels Stichprobe sind Eigentümer und Mieter von Wohnraum verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen darüber, ob der Wohnraum vermietet ist, sowie über die Anschrift der Wohnung. | |
| (2) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels und zu seiner Anpassung mittels Stichprobe sind Vermieter und Mieter von Wohnraum verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft über folgende Merkmale zu erteilen: | |
| 1. Erhebungsmerkmale: | |
| a) Beginn des Mietverhältnisses, | |
| b) Zeitpunkt und Art der letzten Mieterhöhung mit Ausnahme von Erhöhungen nach § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, | |
| c) Festlegungen der Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage, | |
| d) Art der Miete und Miethöhe, | |
| e) Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage des vermieteten Wohnraums einschließlich seiner energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (§ 558 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), | |
| f) Vorliegen besonderer Umstände, die zu einer Ermäßigung der Miethöhe geführt haben, insbesondere Verwandtschaft zwischen Vermieter und Mieter, ein zwischen Vermieter und Mieter bestehendes Beschäftigungsverhältnis oder die Übernahme besonderer Pflichten durch den Mieter, | |
| 2. Hilfsmerkmale: | |
| a) Anschrift der Wohnung, | |
| b) Namen und Anschriften der Mieter und Vermieter. | |
| (3) Die Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber Stellen, die von der | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Erstellung oder Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels nach § 1 Absatz 3 beauftragt wurden. | |
| § 3 | |
| Datenverarbeitung | |
| <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Merkmale in dem zur Erstellung oder Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels erforderlichen Umfang erheben und in sonstiger Weise verarbeiten. Doppelerhebungen sind nur dann zulässig, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit einer Erhebung bestehen oder wenn dies zur stichprobenartigen Prüfung der Qualität der Erhebung erforderlich ist.</p> | |
| <p>(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Hilfsmerkmale des § 2 Absatz 2 Nummer 2 von den weiteren erhobenen Merkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert zu verarbeiten. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie auch für eine Anpassung des Mietspiegels nach § 558d Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr benötigt werden.</p> | |
| <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Stellen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Erstellung oder Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels nach § 1 Absatz 3 beauftragt worden sind.</p> | |
| <p>(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die nach Absatz 1 erhobenen Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken in anonymisierter Form an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln. Sie ist befugt, die Daten zu diesem Zweck zu anonymisieren.</p> | |
| § 4 | |
| Bußgeldvorschriften | |
| <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.</p> | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|-------------------------------|
| (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“ | |
| Artikel 3 | Artikel 3 |
| Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch | u n v e r ä n d e r t |
| Dem § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt: | |
| „(11) Die für die Erstellung von Mietspiegeln nach § 558c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, die in Artikel 238 § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, d und e des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für eine Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Erstellen die nach Landesrecht zuständigen Behörden solche Übersichten nicht, so sind sie befugt, die Daten nach Satz 1 auf Ersuchen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zu übermitteln, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft erforderlich ist. Werden den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Übersichten nicht zur Verfügung gestellt, so sind sie befugt, die Daten nach Satz 1 für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bei den nach Landesrecht für die Erstellung von Mietspiegeln zuständigen Behörden zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über und die Bestimmung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. | |
| (12) Die Daten nach Absatz 11 Satz 1 und 3 sind zu löschen, wenn sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.“ | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| Artikel 4 | Artikel 4 |
| Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch | u n v e r ä n d e r t |
| Dem § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt: | |
| „(6) § 22 Absatz 11 und 12 des Zweiten Buches gilt entsprechend.“ | |
| Artikel 5 | Artikel 5 |
| Inkrafttreten | Inkrafttreten |
| (1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe <i>e</i> tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. | (1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. |
| (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. | (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. |